



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

*Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes
(Drucksache 8/2478)*

Der Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.

Johannesstraße 2

99084 Erfurt

Telefon | Fax

0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet

c.noethling@dksbthueringen.de

www.dksbthueringen.de

Facebook

derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN DE66 8205 1000

0130 1001 96

BIC HELADEF1WEM

Steuernummer

151/141/05950

Erfurt, 27.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Thüringen zählt nicht zu den Aufgeforderten einer Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes. Dennoch möchten wir uns erlauben, dazu eine kurze Stellungnahme zu beziehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir gerade aufgefordert waren, eine Stellungnahme zum Antrag „geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Mädchen bekämpfen“ (Drs. 8/904) abzugeben. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bitten die verspätete Abgabe zu entschuldigen.

Wir möchten die Stellungnahme daher kurz halten und ausschließlich eine Rückmeldung aus unserem Kompetenzbereich, dem Kinderschutz geben. Dabei beziehen wir uns insbesondere auf die Neufassung der Befugnisse zum Umgang mit häuslicher Gewalt seitens der Polizei und die die Einführung einer Befugnisnorm für operative Opferschutzmaßnahmen.

Aus Sicht des Kinderschutzbundes sind im Themenkomplex häusliche Gewalt insbesondere davon betroffene Kinder, die im Haushalt leben, zu schützen. Daher müssen Polizeibeamte in den entsprechenden Situationen im Sinne des Kinderschutzes und des Kindeswohls abwägen, ob das das zuständige Jugendamt über diese Vorkommnisse informiert wird. Grundlage dafür ist das Bundeskinderschutzgesetz bzw. die §§ 4 und 5 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Zudem bietet die Polizeidienstvorschrift eine Grundlage in den Punkten 2.2.4 in Bezug auf 2.3.4. Insbesondere diese Vorschrift sollte aus unserer Sicht deutlicher auf Fragen der häuslichen Gewalt gefasst werden.

Ziel muss sein, dass die Sorgeberechtigten Personen alle Maßnahmen treffen, damit Kinder vor solch traumatischen Erfahrungen geschützt werden bzw. dass sie entsprechenden Hilfsangebote des Jugendamtes bekommen, um dies tun zu können. Dabei stellt es auch eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn Kinder Zeugen der Gewalt werden, ohne selbst davon direkt betroffen zu sein. Polizeibeamte müssen dazu entsprechend informiert sein und die nötigen Handlungsschritte vollziehen.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Somit begrüßen wir auch, die in [§ 18a aufgenommenen Schutzmaßnahmen](#) und damit verbundene Wohnungsverweisung auf 14 Tage auszudehnen. Das nimmt etwas Druck von den Opfern, die oftmals zunächst Zeit für Ruhe und Stabilisierung benötigen, anstatt sofort rechtliche und organisatorische Entscheidungen in Bezug auf familiengerichtliche Maßnahmen treffen zu müssen.

Dass die Polizei automatisch die Daten an die zuständige Interventionsstelle für häusliche Gewalt übermittelt, sehen wir kritisch. Vielmehr würden wir empfehlen, dass die Polizei nicht nur über geeignete Beratungsangebote informiert, sondern diese in Auftrag gibt und deren Annahme bzw. Umsetzung kontrolliert. Dann muss der Täter selbst agieren und eine Zwangsmaßnahme kann vom Gericht unter Abwägung verschiedener Kriterien angeordnet werden.

Die mit dem [§ 30a eingeführten Maßnahmen zum operativen Opferschutz](#) können wir insbesondere mit Blick auf schwere Gewalttaten dem Grunde nach befürworten. Somit könnten Opfer besser geschützt werden. Es ist uns – ggfls. vor dem Hintergrund unseres mangelnden Kenntnisstandes – auf diesem Gebiet irritierend, dass ein derart tiefer Eingriff in das Leben der Opfer einzig von einer einzelnen Person der Polizei entschieden werden kann. Dies ermöglicht aus unserer Sicht strukturellen Machtmissbrauch und fördert Fehlentscheidungen. Ein 4-Augenprinzip wäre hier unserer Meinung nach mindestens notwendig, wenngleich eine unter Schutzauflagen geführte gerichtliche Entscheidung wohl den transparentesten Vorgang ermöglichen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling
Geschäftsführung